

Nutzungsordnung

für das TSV-Vereinsheim
des TSV 1848 Tett nang e. V.

Grundsätzliches

Für das Vereinsheim und die dazugehörigen Außenanlagen des TSV 1848 Tett nang e. V. gilt folgende verbindliche Nutzungsordnung, die von allen Vereinsmitgliedern, Besuchern und Gästen unbedingt zu beachten ist.

Das TSV-Vereinsheim des TSV 1848 Tett nang e. V. dient in erster Linie Nutzungen, welche dem satzungsmäßigen Auftrag des Vereins und seiner Abteilungen entsprechen.

Nutzung und Nutzungsüberlassung werden durch die nachfolgende Nutzungsordnung und ggf. durch einen zusätzlichen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.

Der TSV 1848 Tett nang e. V. hat die Gaststätte verpachtet. Der Pächter ist Ansprechpartner für den Mietvertrag.

Diese Nutzungsordnung unterscheidet zwischen „Nutzer“ und „Mieter“. Ein Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, dem das TSV-Vereinsheim zur Nutzung überlassen ist. Ein Mieter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, mit dem für die Nutzung zusätzlich noch ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Die folgende Nutzungsordnung gilt demnach für Nutzer und Mieter gleichermaßen; für Mieter gelten zusätzlich die Regelungen des Mietvertrags.

Alle Nutzer des TSV-Vereinsheim sind verpflichtet, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich zu halten. Daneben hat jeder Nutzer das Maß an Sorgfalt aufzubringen, wie er es auch in eigenen Angelegenheiten anwenden würde und wie es einem dem Allgemeinwohl angemessenem Umgang entspricht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Es dient folgenden Nutzungszwecken:

- 1.1. Vorrangig Vereinsveranstaltungen des Sportvereins bzw. seiner Abteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb.
- 1.2. Zur Anmietung für private Veranstaltungen.

2. Zuständigkeit und Verantwortung

- 2.1. Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleitung, die Übungsleiter und die Betreuer.
- 2.2. Bei privaten Anmietungen ist der Verantwortliche gemäß Mietvereinbarung für die Einhaltung der Nutzungsordnung zuständig.

3. Reinhaltung und Ordnung

- 3.1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit im TSV-Vereinsheim und der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im ganz besonderem für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.
- 3.2. Beim Betreten der Räume ist zu kontrollieren, ob alles in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind dem Pächter des TSV-Vereinsheimes zu melden.
- 3.3. Nach 22:00 Uhr ist insbesondere im Außenbereich für Ruhe zu sorgen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist einzuhalten.
- 3.4. Das Betreten des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist verboten.
- 3.5. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden ist verboten.
- 3.6. Die Wände dürfen nicht beschriftet werden.
- 3.7. Gläser und Geschirr sowie die Tische sind nach der Benutzung zu reinigen.
- 3.8. Die Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 3.9. Müll und Leergut ist zu entsorgen.
- 3.10. Tische und Stühle müssen wieder an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden.
- 3.11. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- 3.12. Bei normalem Spiel- oder Übungsbetrieb sind die Trainer/Übungsleiter dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim ordnungsgemäß und sauber verlassen wird.
- 3.13. Beim Verlassen der Räumlichkeit ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten. Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.
- 3.14. Das Rauchen ist im Vereinsheim untersagt.
- 3.15. Zigarettenkippen sind in die dafür aufgestellten Behälter im Außenbereich zu entsorgen.
- 3.16. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- 3.17. Fahrräder sind im Eingangsbereich abzustellen.
- 3.18. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Haftung

- 4.1. Mieter und Nutzer haften für alle Schäden am TSV-Vereinsheim die sie selbst, von ihnen beauftragte Dritte und/oder ihre Gäste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht haben, unabhängig davon, ob dieser Schaden vorsätzlich oder lediglich fahrlässig verursacht wurde.
- 4.2. Der TSV 1848 Tett nang e. V. haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Räume und des Grundstücks entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht des TSV 1848 Tett nang e. V. bleibt hiervon unberührt.

5. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- 5.1. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Weiterbenutzung des TSV-Vereinsheims und der Sportanlage sofort vom Vorstand untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressanspruch geltend gemacht werden kann.

6. Schlüssel

- 6.1. Für die Ausgabe des Schlüssels ist der Pächter der Gaststätte verantwortlich.
- 6.2. Der Schlüssel wird mit Empfangsbestätigung ausgehändigt. Es ist eine Kautions in Höhe von 50 Euro zu hinterlegen.
- 6.3. Der/die Empfänger/in von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich.
- 6.4. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben.
- 6.5. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Pächter der Gaststätte unverzüglich anzuzeigen.
- 6.6. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des/der empfangsberechtigten Schlüsselinhabers/in untersagt.
- 6.7. Die Rückgabe wird bestätigt.
- 6.8. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit des Gebäudes dem/der Schlüsselinhaber/in in Rechnung gestellt.

7. Anmietung

- 7.1. Interessierte ab 25 Jahre können für private Veranstaltungen das TSV-Vereinsheim und die dazugehörenden Außenanlagen gegen Entgelt anmieten.
- 7.2. Die Vermietung des TSV-Vereinsheims erfolgt über den Pächter.
- 7.3. Eine vorherige Besichtigung ist nach Absprache mit dem Pächter möglich.
- 7.4. Es ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Mietvertrag. Es gilt diese Nutzungsordnung.
- 7.5. Es wird eine pauschale Mietgebühr laut Mietvertrag pro Tag erhoben.

- 7.6. Ein Vorstandsmitglied oder der Pächter können jederzeit die Einhaltung der Nutzungsordnung kontrollieren, von seinem Hausrecht Gebrauch machen und erforderlichenfalls die Veranstaltung beenden.

Eine Rückvergütung auf den Mietkosten erfolgt in diesem Falle nicht.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Der Vorstand des TSV 1848 Tett nang e. V. hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 die nachfolgende Nutzungsordnung beschlossen.
- 8.2. Die Nutzungsordnung kann jederzeit durch den Vorstand des TSV 1848 Tett nang e. V. geändert oder aufgehoben werden.
- 8.3. Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.10.2017 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Nutzungsordnungen.

9. Sonderregelungen

- 9.1. Über Abweichungen von dieser Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand. Er hat diesen Beschluss dem Mieter schriftlich zu übergeben.

04.09.2017



Datum, Unterschrift, Stempel